

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben nun Informationen aus München bezüglich der fehlenden Noten im Semester 12/2 der Q 12 erhalten – es darf gerechnet werden!

Auf den ersten Blick sieht alles relativ kompliziert aus, auf den zweiten Blick erschließt sich eine stringente Vorgehensweise; hier die relevanten Auszüge aus dem ministeriellen Schreiben:

Sportunterricht

Da beim Sportunterricht das Einhalten von Kontaktminimierungsmaßnahmen schwierig zu erreichen ist, wird auf die Durchführung des Sportunterrichts vorerst verzichtet. Dies gilt auch für sämtliche praktische Leistungserhebungen im Fach Sport, auch im Hinblick auf die Abiturprüfung.

Additum Musik

Der Unterricht im Additum Musik erfolgt im Einzelunterricht (ggf. mit Klavierbegleitung) und unter Einhaltung des Abstandgebots von mindestens 1,5 Metern. Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente müssen nach jedem Gebrauch fachgerecht gereinigt bzw. desinfiziert werden. Besondere Regelungen für Unterrichts- und Prüfungssituationen mit Blasinstrumenten bzw. im Gesang werden in den kommenden Tagen in einem gesonderten Schreiben getroffen.

Leistungserhebungen

Der Ausschluss von Leistungserhebungen im o.g. Schreiben bezieht sich ausdrücklich nicht auf Nachtermine aus dem Ausbildungsabschnitt 12.1 so-wie auf Prüfungen, die nach § 64 Abs. 2 Satz 1 GSO im Rahmen der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber von Schülerinnen und Schülern staatlich genehmigter Ersatzschulen zu erbringen sind. Darüber hinaus wird auf Leistungserhebungen im Ausbildungsabschnitt 12.2, auch auf ggf. geplante Nachtermine dieses Kurshalbjahres, zugunsten der unterrichtsgebundenen Behandlung abiturrelevanter Stoffgebiete verzichtet.

Bewertung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 12.2

Diese Thematik wurde im Vorfeld mit den Vertreterinnen und Vertretern der gymnasialen Schulfamilie besprochen. Mit der unten dargestellten Vorgehensweise besteht von allen Seiten Einverständnis.

Ermittlung der Punktezahlen und Durchschnittswerte

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 und 4 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 GSO ergibt sich die Halbjahresleistung als Durchschnittswert der Punktzahl der Schulaufgabe und des Durchschnitts der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise; das Ergebnis wird gerundet. Grundsätzlich werden in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher gefordert. Vorgehensweisen und Rechenbeispiele zur Ermittlung der Punktzahl des großen Leistungsnachweises sowie zur Ermittlung des

Durchschnitts der kleinen Leistungsnachweise im Kurshalbjahr 12.2 finden Sie in der Anlage. Bitte beachten Sie: **Bei der Ermittlung der Punktzahl für jeden Leistungsnachweis wird die jeweils günstigere Berechnungsvariante, d.h. entweder das Ergebnis eines vorhandenen Leistungsnachweises oder der entsprechende Durchschnitt der Ergebnisse aus 11.1 bis 12.1 (Günstigerprüfung) herangezogen.**

Möglichkeit der Ersatzprüfung bei fehlenden Leistungen

Alternativ zu den in der Anlage beschriebenen Verfahren können im Hinblick auf die in der GSO geforderte **Mindestzahl fehlende große und/oder kleine Leistungsnachweise in einem Fach auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers durch eine Ersatzprüfung gemäß § 27 GSO erbracht werden.**

Die Entscheidung, ob eine Ersatzprüfung beantragt wird, trifft die Schülerin oder der Schüler in Abstimmung mit ihren bzw. seinen Erziehungsberechtigten nach eingehender Beratung durch die Schule für jedes einzelne Fach. Eine Günstigerprüfung kommt dann nicht mehr zur Anwendung. **Die Ersatzprüfungen sollen nach den mündlichen Zusatzprüfungen terminiert werden, die Anmeldung erfolgt analog zur mündlichen Zusatzprüfung am 29. Juni 2020.** Ein Rücktritt ist nach Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung möglich und dem Prüfungsausschuss spätestens am 3. Juli 2020 schriftlich mitzuteilen.

Bei einem fehlenden großen Leistungsnachweis (und ggf. weiteren fehlenden kleinen Leistungsnachweisen) ist in aller Regel die schriftliche Prüfungsform zu wählen, bei einem oder mehreren fehlenden kleinen Leistungsnachweisen kann eine mündliche Ersatzprüfung durchgeführt werden.

Im Fach Sport kommen nach derzeitigem Kenntnisstand nur theoretische Ersatzprüfungen in Betracht. Kann in Einzelfällen aufgrund bestehender Kontaktverbote und Schutzmaßnahmen eine angemessene Vorbereitung auf die praktischen Prüfungsteile im Fach Musik im Ausbildungsabschnitt 12.2 nicht sichergestellt werden, können auch hier theoretische Ersatzprüfungen zur Anwendung kommen. Bei Ersatzprüfungen für Leistungserhebungen nach § 22 Abs. 3 Nr. 2, 3 e und f GSO (online einsehbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGSO?AspxAutoDetectCookieSupport=1>) können Gruppenprüfungen nur unter der Maßgabe stattfinden, dass alle Vorgaben des Infektionsschutzes ausnahmslos eingehalten werden, ansonsten sind Einzelprüfungen durchzuführen. **Ersatzprüfungen müssen in jedem Fall dem Anforderungsniveau der regulären Prüfung im Wesentlichen entsprechen. Für die Verrechnung der Ersatzprüfung gilt grundsätzlich: Die erzielte Note tritt jeweils an die Stelle des fehlenden Leistungsnachweises.**

Einen genauen Überblick der Berechnungsvarianten geben die beiden Anlagen zu diesem Schreiben.

Abiturzulassung und Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife

Die Zulassung zur Abiturprüfung sowie die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt auch dann, wenn Punkte oder Punktesummen des § 44 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 GSO aufgrund der Leistungen im Ausbildungsabschnitt 12.2 nicht erfüllt sind. Nicht zugelassen werden lediglich diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die Zulassungsbedingungen des § 44 GSO bereits zum Ende des Ausbildungsabschnitts

12.1 nicht erfüllt haben. Hin-weise zum Druck der Abiturzeugnisse erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Terminplan für die Abiturprüfung

Um ausreichend Zeit für die Durchführung ggf. anfallender Ersatzprüfungen zu geben, wird der Entlassungstermin für die Abiturientinnen und Abiturienten auf Freitag, 17. Juli 2020 festgesetzt. Ansonsten gilt weiterhin der mit Schreiben vom 18. März 2020 festgelegte Terminplan für die Abiturprüfung (**Deutsch: 20. Mai; Mathematik: 26. Mai; 3. Fach: 29. Mai**). Diese Terminsetzung wird auch dadurch möglich, dass der Anmeldezeitraum für die Studienplatzvergabe für das Wintersemester 2020/2021 durch die Stiftung Hochschulzulassung bis zum 20. August 2020 verlängert wurde.

Wenn Sie Fragen zu dieser Thematik haben / Ihr Fragen habt, dann bitte ich um Kontaktaufnahme mit der Oberstufenkoordination aigner@gymbgd.de oder hornung@gymbgd.de oder mit mir schoeberl@gymbgd.de (08652-976490 ab Montag).

Die Lehrkräfte der Q12 tragen nun alle in 12/2 erreichten Noten ein, dann beginnen die Berechnungen. Die Ergebnisse werden den Schülerinnen und Schülern der Q12 durch die Oberstufenkoordination am 15. Mai (letzter Schultag der Q12) mitgeteilt.

Beste Grüße und bleiben Sie / bleibt gesund



Andreas Schöberl
Schulleiter